

TOP 6A – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

- A) Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- B) Zweite Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- C) Erste Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- D) Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- E) Erste Änderung der Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- F) Zweite Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- G) Anlage 16 Sustainable Chemistry zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- H) Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- I) Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- J) Dritte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- K) Vierte Änderung der Anlage Nr. 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- L) Anlage Nr. 5.16 Sustainable Chemistry zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- M) Achte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- N) Anlage 1.16 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- O) Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- P) Siebte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- Q) Zweite Änderung der Anlagen 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- R) Dritte Änderung der fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- S) Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- T) Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
- U) Zehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien



Unterlage für die 143. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Wintersemester 2019/20) am 20. November 2019.

Drucksache-Nr.: 701/143/2 WiSe 2019/20

Ausgabedatum: 13. November 2019

Sachstand

Die vorliegenden Dokumente haben drei zentrale Hintergründe. Zehn der Ordnungen sind auf den beabsichtigten Start neuer Weiterbildungsangebote zurückzuführen, dem englischsprachigen Studiengang Sustainable Chemistry M. Sc. sowie die Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und International Engineer. Hier waren entsprechende Grundlagen zu schaffen. Sechs weitere Ordnungen haben als Hintergrund Auflagen aus laufenden Akkreditierungsverfahren, die es zu erfüllen gilt. Weitere sechs Ordnungen gehen allein auf inhaltliche Weiterentwicklungen zurück, wie beispielsweise auf die gestartete Kooperation mit Bannas im Studiengang Tax Law oder der Modularisierung des Wirtschaftsprüfexamens, die neben dem Masterstudiengang Auditing auch alle anderen entsprechenden Studiengänge in Deutschland tangiert.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Leitung Studierendenservice) im Vorfeld geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 1 - 7 zur Drs.-Nr. 701/143/2 WiSe 2019/20.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 7 - 18 zur Drs. Nr. 701/143/2 WiSe 2019/20.
3. Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 19 - 21 zur Drs.-Nr. 701/143/2 WiSe 2019/20 zur Beschlussfassung.

Anlagen

1. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
2. Zweite Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
3. Erste Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
4. Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
5. Erste Änderung der Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
6. Zweite Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
7. Anlage 16 Sustainable Chemistry zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
8. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
9. Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge



10. Dritte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
11. Vierte Änderung der Anlage Nr. 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
12. Anlage Nr. 5.16 Sustainable Chemistry zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
13. Achte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
14. Anlage 1.16 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
15. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
16. Siebte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
17. Zweite Änderung der Anlagen 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
18. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
19. Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
20. Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
21. Zehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Passus „eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung,“ der Passus „die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde“ durch den Passus „die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde“ ersetzt.
2. Der folgende Absatz wird gestrichen:

„Gleichzeitig treten die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 19/17 vom 06. Februar 2017), und die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufs-spezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), außer Kraft.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die ~~in der Regel~~ nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 3 und 4 abweichen.
- (2) Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelor niveau verortet ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.
- ²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.
- ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die ~~Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 19/17 vom 06. Februar 2017), und die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016)~~, außer Kraft.

Zweite Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage I vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 39/18 vom 22. August 2018), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese zweite Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Anlage ergänzt:
„Anlage 16: Sustainable Chemistry (M. Sc.) – bwMA“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 39/18 vom 22. August 2018) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Anlage I

- Anlage 1: Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA
- Anlage 2: Sustainability Management (MBA) - awMA
- Anlage 3: Governance and Human Rights (M. A.) - awMA
- Anlage 4: Performance Management (MBA) - awMA
- Anlage 5: Arts and Cultural Management - awMA
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM) - awMA
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA
- Anlage 8: Strategic Management (MBA) – awMA
- Anlage 9: Master in Auditing (M. A.) - bwMA
- Anlage 10: Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA
- Anlage 11: Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA
- Anlage 12: Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA
- Anlage 13: Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) - bwMA
- Anlage 14: Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) – bwMA
- Anlage 15: Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) – bwMA
- Anlage 16: Sustainable Chemistry (M. Sc.) - bwMA

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

Erste Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt 3 zu den geforderten Sprachkenntnissen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei den Angaben zum TOEFL wird „80“ durch „92“ ersetzt und die Angaben „computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,“ gestrichen.
2. Bei IELTS wird die Angabe „6.0“ durch „6.5“ ersetzt.
3. Bei CAE/CPE wird „B2“ durch „C1, Grade B“ ersetzt.
4. Bei TOEIC wird „(Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,“ durch „-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.“ ersetzt.
5. Die Angabe „- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.“ wird gestrichen.
6. In der Tabelle zur Motivation für den Studiengang wird „berufliche“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/xx vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.
- Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80-92 Punkten, ~~computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten~~,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.50 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing. (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- ~~Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.~~

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit max. 4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten max. 4 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche, berufliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt 3 zu den geforderten Sprachkenntnissen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei den Angaben zum TOEFL wird „80“ durch „92“ ersetzt und die Angaben „computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,“ gestrichen.
2. Bei IELTS wird die Angabe „6.0“ durch „6.5“ ersetzt.
3. Bei CAE/CPE wird „B2“ durch „C1, Grade B“ ersetzt.
4. Bei TOEIC wird „(Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,“ durch „-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.“ ersetzt.
5. Die Angabe „- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang

und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahmen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur, d.h. in der Kulturproduktion und -distribution, in der Kommunikation und im Marketing. Ferner gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Management, Führung, Kommunikation und Marketing in Organisationen außerhalb des Kulturbereichs als einschlägig, sofern aus der Bewerbung ein entsprechender Qualifizierungsbedarf im Kultursektor hervorgeht.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 920 Punkten, ~~computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, paperbasiert mit mindestens 550 Punkten,~~
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.50 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2C1, Grade B
- ~~- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing. TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,~~
- ~~- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.~~

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,

- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Arts and Cultural Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet.

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 4 Punkte
Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 4 Punkte
Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Erste Änderung der Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 11 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt 3 zu den geforderten Sprachkenntnissen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei den Angaben zum TOEFL wird „83“ durch „92“ ersetzt und die Angaben „computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,“ gestrichen.
2. Bei IELTS wird die Angabe „6.0“ durch „6.5“ ersetzt.
3. Bei CAE/CPE wird „C“ durch „C1, Grade B“ ersetzt.
4. Bei TOEIC wird „(Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,“ durch „-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.“ ersetzt.
5. Die Angabe „- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.“ wird gestrichen.
6. Die Aufzählung wird ergänzt durch „rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.“
7. Nach der Aufzählung werden folgende Sätze eingefügt: „Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 11: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Competition & Regulation gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 11 Competition & Regulation vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Hochschulabschluss voraus, in dem vertiefte relevante Rechtskenntnisse vermittelt wurden; andere Abschlüsse fachnaher Studiengänge können ebenfalls anerkannt werden.

2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. mindestens einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 83-92 Punkten, ~~computerbasiert mit mindestens 230 Punkten, paperbasiert mit mind. 557 Punkten~~,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.50 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade BC,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing. (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- ~~Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.~~

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,

- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.
Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zweite Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien-gängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultäts-übergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt Berufserfahrung wird folgende Änderung vorgenommen: „achtzehnmonatige“ wird durch „einjährige“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens **achtzehnmonatige einjährige einschlägige** Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Anlage 16 Sustainable Chemistry zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die Anlage 16 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 92 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.50 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,

- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sustainable Chemistry können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 4 Punkte
Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nach- gewiesenes gesellschaftliches Engage- ment; Eltern- und Pflegezeiten	max. 4 Punkte
Motivationsschreiben	2 Punkte
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in relevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 3 wird nach „§ 3 Abs. „,1 und “ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 4 wird „können“ durch „werden“ ersetzt und nach „angerechnet“ wird das Wort „werden“ gestrichen.
3. Folgender neuer Absatz wird eingefügt:
„(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.“ Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. In der Rahmenprüfungsordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im allgemeinen weiterbildenden Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet.
- (2) Das Masterstudium fördert unter anderem den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das allgemein weiterbildende Masterstudium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor. Das berufsspezifisch weiterbildende Masterstudium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3 Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge den Aufbau und die Inhalte des Komplementärmoduls „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Anlage 6 gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

Für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge:

- a) Komplementärmodul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
- b) Komplementärmodul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
- c) Komplementärmodul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
- d) Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
- e) Masterarbeit: mindestens 15 CP.

Für die berufsspezifischen Studiengänge:

- a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
 - b) Komplementärmodule oder Module mit komplementären Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads. Eine Integration der komplementären Inhalte in Fachmodule ist möglich.
 - c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module und komplementären Module. Bei englischsprachigen Studiengängen regeln die fachspezifischen Anlagen zudem die Inhalte des Komplementärmoduls Gesellschaft und Verantwortung.
- (5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
- (6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4a Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (12) Die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (13) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 12 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsberechtigt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Referat
 4. Hausarbeit
 5. Projektarbeit
 6. Portfolioprüfung
 7. Berufspraktische Übung
 8. Praxisbericht
 9. Kolloquium
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegebenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

- (7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.
- (10) In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes Praxisprojekt oder ein wahrgenommenes berufspraktisches Studienelement selbstständig dargestellt und reflektiert.

(11)

(12)(11) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(13)(12) Die Masterarbeit ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Allen anderen schriftlichen Arbeiten gem. § 7 Abs. 2 sind in schriftlicher und auf Aufforderung der oder des Prüfenden zusätzlich auch in elektronischer Form abzugeben. Die Verfasserinnen oder Verfasser haben sicher zu stellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 oder Satz 2 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung können Prüfende verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasserinnen oder Verfasser den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen haben. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(14)(13) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

Die Arbeit muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. Abs. 12 Satz 3 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

(15)(14) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(16)(15) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für Masterarbeiten – an die Studiengänge bzw. für das zentrale Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ an die Professional School delegieren.

(17)(16) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

(18)(17) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 h und an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 h und an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (4)(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (5)(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.
- (6)(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (7)(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (8)(9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.

(9)(10) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.:

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0			
1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
1,7			
2,0	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,3			
2,7			
3,0	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,3			
3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen. Handelt es sich um eine erweiterte Masterarbeit im Rahmen des zusätzlichen Erwerbs von CP gem. §8a verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.

- (9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutacherin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs zuzüglich der entsprechenden Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.
- (3) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle, Gutachten und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Sommersemester 2018 eingeschriebene Studierende gilt § 15 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit - ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 ab Beginn des Sommersemesters 2018 zu laufen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Sommersemesters 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), sowie die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), außer Kraft. Davon ausgenommen sind die für die jeweiligen Masterstudiengänge erlassenen und bekanntgemachten fachspezifischen Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese bleiben weiterhin in Kraft.

Diese vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung für die Studierenden jeweils geltenden fachspezifischen Anlagen der jeweiligen Masterstudiengänge gelten gem. der neuen Anlagenübersicht 5 in Anlage I mit der Maßgabe weiter, dass die in der Anlage I in Anlagenübersicht 5 genannten neu vergebenen Nummerierungen für die jeweiligen fachspezifischen Anlagen mit dem Zusatz „bwMA“ gelten, dass in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen nunmehr Nr. 5.9 bis 5.15 das Wort „berufsspezifischen“ wegfällt sowie in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen Nr. 5.1 bis 5.15 das Modul Ü1 in K1, das Modul Ü2 in K2 sowie das Modul Ü3 in K3 umbenannt wird.

Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage I vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 41/18 vom 23. August 2018), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gatzette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Anlage ergänzt:

„5.16 Sustainable Chemistry (M. Sc.) – bwMA“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette 41/18 vom 23. August 2018) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gatzette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE I

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA 5.2 Sustainability Management (MBA) - awMA 5.3 Governance and Human Rights (MA) - awMA 5.4 Performance Management (MBA) - awMA 5.5 Arts and Cultural Management (MA) - awMA 5.6 Sozialmanagement (MSM) - awMA 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA 5.8 Strategic Management (MBA) - awMA 5.9 Master in Auditing (M. A.) - bwMA 5.10 Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA 5.11 Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA 5.12 Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA 5.13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) – bwMA 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) - bwMA

	5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) – bwMA <u>5.16 Sustainable Chemistry (M. Sc.) – bwMA</u>
Anlage 6	Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

Dritte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende dritte Änderung der Anlage 5.9 Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 07/17 vom 25. Januar 2017), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.9 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) Die Modulübersicht zu § 4 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Im Modul WR1 wird in der Spalte „Inhalt“ „Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ durch „nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance“ und „fundamentals of labor law, fundamentals of European law, national and international commercial law, capital market law, basic principles of insolvency law“ durch „national and international commercial law, fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen“ wird die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt.
 - b) Im Modul PW2 wird in der Spalte „Inhalt“ „Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse“ durch „Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung“ sowie „Consolidated group accounting, financial statement analysis“ durch „International accounting, methodical problems relating to external accounting“ und in der Spalte „Modulanforderungen“ „5“ durch „2“ ersetzt.
 - c) Die Tabellenzeile des Moduls „StR1 Ertragsteuerrecht I“ wird nach dem Modul „WR2“ neu verortet und in der Spalte „Semester“ „2“ durch „3“ ersetzt.
 - d) Im Modul WR2 wird in der Spalte „Inhalt“ „Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,“ sowie „Fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code,“ gestrichen und nach „Umwandlungsrecht,“ „Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des

Insolvenzrechts“ sowie nach „conversion law.“ „, employment law basics, fundamentals of European law, capital market law, basic principles of insolvency law“ eingefügt. In der Spalte „Semester“ ist die Angabe „und 3“ zu streichen. In der Spalte „Modulanforderungen“ wird „4“ durch „3“ ersetzt.

- e) Im Modul PW3 wird in der Spalte „Inhalte“ „Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung“ durch „Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse“ und „International accounting, methodical problems relating to external accounting“ durch „Consolidated group accounting, financial statement analysis“ sowie in der Spalte „Modulanforderungen“ „2“ durch „5“ ersetzt.
- (2) Die Modulübersicht zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1 zur Berechnung der Gesamtnote ist wie folgt zu ändern:
- a) Im Modul WR1 wird in der Spalte „Inhalt“ „Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ durch „nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance“ ersetzt.
 - b) Im Modul PW2 wird in der Spalte „Inhalt“ „Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse“ durch „Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung“ ersetzt.
 - c) Die Tabellenzeile des Moduls „StR1 Ertragsteuerrecht I“ wird in der Tabelle zum 3. Semester nach dem Modul „PW4“ neu verortet und in der Spalte „Semester“ „2“ durch „3“ ersetzt.
 - d) Im Modul WR2 wird in der Spalte „Inhalt“ „Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,“ gestrichen und nach „Umwandlungsrecht,“ „Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ eingefügt. In der Spalte „CP“ wird „7“ durch „12“ ersetzt. In der Spalte „Gewichtung für Gesamtnote“ wird die Angabe zu „KL“ „enthalten im WR 2 im 3. Sem.“ durch „6,00 %“ und die Angabe zur „M“ „enthalten im WR 2 im 3. Sem.“ durch „4,00 %“ ersetzt.
 - e) In der Gewichtungssumme für das 2. Semester wird „8,334“ durch „14,167“ ersetzt.
 - f) Im Modul PW3 wird in der Spalte „Inhalte“ „Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung“ durch „Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse“ ersetzt.
 - g) In der Gewichtungssumme für das 3. Semester wird „25,833“ durch „20,001“ ersetzt.
 - h) Im Modul „PW5“ in der Spalte „Gewichtung für Gesamtnote“ wird die Angabe zu „8,333“ durch „8,332“ ersetzt.
 - i) In der Gewichtungssumme für das 4. Semester wird „13,333“ durch „13,332“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem SoSe 2020 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.9 Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012) und der zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 07/17 vom 25. Januar 2017) und der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gatzette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 4:

- (1) Der Studiengang besteht aus 14 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 12 Creditpoints. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Creditpoints für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Creditpoints für die Erstellung der Masterarbeit. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.
- (2) Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
<i>Accounting 1</i>	<i>Accounting according to the German Commercial Code and in special cases law relating to preparation of tax balance sheets</i>				
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handesrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, <u>nationales und internationales Handelsrecht</u> , <u>Recht der Personengesellschaften</u> , <u>Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance</u> , <u>Grundzüge des Arbeitsrechts</u> , <u>Grundzüge des Europarechts</u> , <u>Nationales und internationales Handelsrecht</u> , <u>Kapitalmarktrecht</u> , <u>Grundzüge des Insolvenzrechts</u>	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 34. Semester	122	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden
<i>National and International Civil Law and Commercial Law</i>	<i>Basic principles of civil law and international private law, fundamentals of labor law, fundamentals of European law, national and international commercial law, capital market law, basic principles of insolvency law, national and international commercial law, fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and</i>				

	<u>Corporate Governance Code</u>				
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition, Finanzierung	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
<i>Financial Industry</i>	<i>Investment,</i> <i>Financing</i>				
PW2 Rechnungslegung II	<u>Konzernrechnungslegung</u> , <u>Jahresabschlussanalyse</u> , <u>Internationale Rechnungslegung</u> , <u>Methodische Problemstellungen der externen</u> <u>Rechnungslegung</u>	2	PL: 1 Klausur (1250 min)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
<i>Accounting II</i>	<i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>				
StR1 Ertragsteuerrecht I	<u>Einkommensteuerrecht;</u> <u>Besteuerung der Personengesellschaften</u>	2	PL: <u>1 Klausur (150 min)</u>	5	
<i>Earnings Tax Law I</i>	<i>Income tax law, taxation of partnerships</i>				
WR2 Gesellschaftsrecht	<u>Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodek;</u> Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, <u>Grundzüge des Arbeitsrechts,</u> <u>Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts</u>	2 und 3	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im <u>34.</u> Semester	122	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden
<i>Company Law</i>	<i>Fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code; Law relating to associated companies (group law), conversion law, employment law basics, fundamentals of European law, capital market law, basic principles of insolvency law</i>				
StR1 Ertragsteuerrecht I	<u>Einkommensteuerrecht;</u> <u>Besteuerung der Personengesellschaften</u>	3	PL: <u>1 Klausur (150 min)</u>	5	
<i>Earnings Tax Law I</i>	<i>Income tax law, taxation of partnerships</i>				
PW3 Rechnungslegung III	<u>Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse</u>	3	PL: 1 Klausur (<u>1520</u> min)	5	
<i>Accounting III</i>	<i>International accounting, methodical problems relating to external accounting Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>				
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
<i>Business Appraisal</i>	<i>Business appraisal, methodical problems of appraising businesses</i>				
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	3	PL: 1 Klausur (270 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	9	
<i>Management Control</i>	<i>Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization, methodical problems of corporate governance, fundamentals of economics and the theory of public finance</i>				

PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht <i>Auditing I</i> <i>Financial statement analysis, business audits, law governing professions</i>	4	PL: 1 Klausur (240 min)	10	
PW Sem	Seminar Prüfungswesen <i>Seminar in auditing</i>	4	PL: 1 Referat	6	
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	5	PL: 1 Klausur (150 min)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
<i>Auditing II</i>	<i>Special statutory audits, IT audits</i>				
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	5	PL: 1 Klausur (240 min)	8	
<i>Earnings Tax Law II</i>	<i>Corporation tax law, international tax law, tax reorganization law</i>				
StR3 Verfahrens-, Sub- stanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	5 und 6	PL: 1 Klausur (270 min)	9	
<i>Procedural Law, Asset Taxes and Taxes on Transactions</i>	<i>Procedural Law, asset taxes, taxes on transactions</i>				
USI Unternehmens- strukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturiierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	6	PL: 1 Projektarbeit	2	
<i>Company structuring (interdisciplinary)</i>	<i>Interdisciplinary class on company structuring based on case study from the field of auditing and tax law with a reference to economic law and business administration</i>				
MA PW	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5 und 6	PL: Masterarbeit	16	

Zu § 5 Abs. 8:

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (BWL 1, BWL 2, PW 3, PW 4) und „Wirtschaftsrecht“ (WR 1, WR 2). Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4:

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:

- (1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.
- (2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1 und WR2.
- (3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1, BWL 2, PW3 und PW4.

- (4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.
- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.
- (10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (11) Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung geht zu 40 % in die Modulendnoten ein.
- (12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad dem Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenen Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.

- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9:

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind.

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1:

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig

Endnote	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungs- / Punkteschema*
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 – 100,0 %
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 – 94,9 %
			2,0	81 – 87,9 %
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 – 80,9 %
			3,0	67 – 73,9 %
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 – 66,9 %
				50 – 58,9 %
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 – 49,9 %
			5,0	30 – 39,9 %
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 – 29,9 %
			6,0	0 – 19,9 %

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

Legende: Klausur (KL); Mündliche Prüfung (M); Hausarbeit (H); Referat (R)

1. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	KL	6	5,00 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht	<u>Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts</u>	KL	12	6,00 %
		M		4,00 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	KL	5	2,50 %
		M		1,6666 %
Insgesamt			23	19,1666 %

2. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	<u>Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse, Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung</u>	KL	5	4,167 %
<u>StR1 Ertragsteuerrecht I</u>	<u>Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften</u>	KL	5	<u>4,167 %</u>
WR2 Gesellschaftsrecht	<u>Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts</u>	KL	12	<u>6,00 % enthalten im WR 2 im 3. Sem.</u>
	<u>Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex</u>	M		<u>4,00 % enthalten im WR 2 im 3. Sem.</u>
Insgesamt			17	14,1678,334 %

3. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	<u>Konzernrechnungslegung,</u> <u>Jahresabschlussanalyse internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung</u>	KL	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	KL	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I WR2 Gesellschaftsrecht	<u>Einkommensteuerrecht,</u> <u>Besteuerung der Personengesellschaften Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht</u>	KL M	5	<u>4,167 %</u> <u>6,0 %</u> <u>3,000 %</u>
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	KL	9	4,50 %
		M		3,00 %
Insgesamt			24	25,83320,001 %

4. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	KL	10	8,33 <u>23</u> %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	H/R	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,33<u>23</u> %

5. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	KL	5	4,167 %
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	KL	8	6,667 %
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Substanzsteuern	KL	2	enthalten im StR3 im 6. Sem.
Beginn Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			23	17,501 %

6.1. Semester:

6. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuer-recht	Verfahrensrecht, Verkehrsteuern	KL	7	7,5%
USI Unternehmens-strukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektbericht/Präsentation	2	1,666 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	15,833 %

Gesamtübersicht:

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung der Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2:

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
(1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse 	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungs durchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • Andere Reporting Aufträge 	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	E
4b. Prüfung der Informationstechnologie	D
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
6. Berufsrecht	F

	Kompetenzausprägung
(2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Leistungsrechnung • Planungs- und Kontrollinstrumente • Unternehmensführung und –organisation • Unternehmensfinanzierung • Investitionsrechnung • Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	F
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen • Mikroökonomik • Makroökonomik • Wirtschaftspolitik • Grundzüge der Finanzwirtschaft • Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

	Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5. Umwandlungsrecht	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	F

	Kompetenzausprägung
(4) Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
5. Umwandlungssteuerrecht	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPArV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlußfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Vierte Änderung der Anlage Nr. 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Anlage 5.14 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 44/18 vom 23. August 2018), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gatzette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die vierte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 2-4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „elf“ wird durch „13 und „20“ durch „15“ ersetzt.

2. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul F1 wird in der Spalte Inhalt „Especially inklusive kaufmännisches Rechnungswesen & Grundlagen Handelsbilanz“ durch „Grundzüge Erbrecht, Grundzüge aller Steuerarten“ und „trade balance including commercial accounting & the basic principles of financial statements under commercial law“ durch „Basic principles of inheritance law; basic principles of all tax types“ ersetzt.
- b) Im Modul F2 wird in der Spalte Modul „und Substanzsteuern“ sowie „and Taxes on Capital“ gestrichen. In der Spalte Inhalt wird vor „Einkommenssteuer, Übersicht inklusive“ durch „Einführung in die Besteuerung, Grundsystematik der Ertrag-/Objekt- und Verkehrssteuern (leading case) inkl. Verfahrensrecht, Einkommenssteuerrecht, insbesondere“ ersetzt. Nach „Lohnsteuer,“ wird „subjektives Nettoprinzip (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinder im Steuerrecht, Besteuerung von Altersbezügen)“ eingefügt und „Overview of income tax including surplus receipts and tax on earnings“ durch „Introduction to taxation Fundamental principles of income tax/impersonal taxes and transaction taxes (leading case) including procedural law, income tax law; areas covered include surplus income and tax on wages/salaries, the principle of "subjective net income" or subjektives Nettoprinzip (special expenses, extraordinary expenses, children and tax law and the taxation of pensions)“ ersetzt. Die Angaben „Grundlagen Erbschaftsteuer“ und „Inheritance tax basics“ werden gestrichen. In der Spalte Modulanforderungen wird „9“ durch „18“ ersetzt und die Angaben „1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (2,5/10)“ gestrichen.
- c) Im Modus F3 werden in der Spalte Modul vor dem Wort „BWL“ die Worte „Buchhaltung und“ eingefügt und der Passus „- Grundlagen und Buchhaltung“ gestrichen sowie der Passus „Business Administration: Basics“ durch den Passus „Accounting and business administration“ ersetzt.
- d) Das Modul F7 wird in das Modul F6 neu umbenannt. In der Spalte Inhalt werden „Diskussion der verschiedenen Steuersysteme“ sowie „and discussion of different tax systems“ gestrichen.
- e) Das Modul F6 alt wird in das Modul F7 neu umbenannt und nach dem Modul F6 neu neu verortet.
- f) Im Modul F8 wird in der Spalte Inhalt nach „usw.“ „vorweggenommene Erbfolge, Erbfall und Erbauseinandersetzung“ und nach „etc.“ „Anticipated inheritance, succession and the settlement of estates“ eingefügt.
- g) Das Modul F9 alt wird in das Modul F11 neu umbenannt und entsprechend neu verortet.
- h) Das Modul F10 alt wird in das Modul F9 neu umbenannt und in der Spalte Modul wird „und“ durch „inklusive“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird nach „Kapitalgesellschaft“ „inkl. Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaften“ und nach „tax law“ „including determination of profits for corporations“ eingefügt.
- i) Nach F9 neu wird folgendes neue Modul eingefügt:

Modul F10: Erbschaftssteuer- recht, Bewertung	Bewertungsgesetz, Erbschaftssteuer- recht	3	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Inheritance tax law and valuation	<i>Bewertungsgesetz [Valuation Act] and inheritance tax law</i>				

- j) Das Modul F11 alt wird in das Modul F13 neu umbenannt und nach dem Modul F12 neu verortet. In der Spalte Semester wird „3“ durch „4“ ersetzt.
- k) Im Modul Masterarbeit wird in der Spalte CP „20“ durch „15“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2020 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 05/16 vom 04. Januar 2016), der zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 14/17 vom 25. Januar 2017), der dritten Änderung vom 16. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 44/18 vom 23. August 2018) und der vieren Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Masterstudiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. umfasst 90 CP.

Er besteht aus [elf-13](#) fachlichen und einem überfachlichen (K3) Pflichtmodul im Umfang von jeweils fünf CP, sowie einem fachlichen Modul mit einem Umfang von zehn CP. Die Erstellung der Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt [1520](#) CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
K3 – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	<p>Key Course: Führung und Verantwortung Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Key Course: Ethik und Werte</p> <p><i>Key course: Leadership and responsibility Key course: Responsibly shaping changes Key course: Ethics and values</i></p>	1 – 2	Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
Modul F1: Jura – Grundlagen <i>Law Basics</i>	<p>Insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht, Grundzüge Erbrecht, inklusive kaufmännisches Rechnungswesen & Grundlagen Handelsbilanz Grundzüge aller Steuerarten</p> <p><i>Focusing in particular on corporate and trade law, Basic principles of inheritance law; basic principles of all tax types including commercial accounting & the basic principles of financial statements under commercial law</i></p>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F2: Einkommensteuerrecht – Grundlagen und Substanzsteuer <i>Income Tax Law: Basics and Taxes on Capital</i>	<p>Einführung in die Besteuerung. Grundsystematik der Ertrag-/Objekt- und Verkehrssteuern (leading case) inkl. Verfahrensrecht, Einkommenssteuerrecht, Übersicht inklusive insbesondere Überschusseinkünfte und Lohnsteuer, subjektives Nettoprinzip (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinder im Steuerrecht, Besteuerung von Altersbezügen)</p> <p><i>Introduction to taxation Fundamental principles of income tax/impersonal taxes and transaction taxes (leading case) including procedural law, income tax law; areas covered include surplus income and tax on wages/salaries, the principle of "subjective net income" or subjektives Nettoprinzip (special expenses, extraordinary expenses, children and tax law and the taxation of pensions) Overview of income tax including surplus receipts and tax on earnings</i></p>	1	1 Klausur (1890 min) oder 1 mündliche Prüfung	10	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
	Grundlagen Erbschaftsteuer Inheritance tax basics		1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (2,5/10)		

Fortsetzung Modulübersicht Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Modul F3: <u>Buchhaltung und BWL – Grundlagen und Buchhaltung</u>	Die doppelte Buchführung als Grundlage für die Erstellung der Handelsbilanz, Die Handelsbilanz nach HGB und nach IFRS (IAS-Standards), Kosten- und Leistungsrechnen (Grundzüge), Controlling (Grundzüge) <i>Double-entry bookkeeping as a basis for preparing financial statements under commercial law; financial statements according to the HGB (German Commercial Code) and IFRS (IAS standards), cost and performance accounting (basics) and management accounting (basics)</i>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Accounting and business administration</i> <i>Business Administration - Basics</i>					
Modul F4: <u>Ertragssteuerrecht I</u>	Besteuerung der natürlichen Personen und Personengesellschaften, Gewinneinkünfte <i>Taxiation of individuals and partnerships; profit income</i>	2	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Income Tax Law I</i>					
Modul F5: <u>Bilanzsteuerrecht I</u>	Steuerbilanz des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften inklusive Gewerbesteuer <i>Financial statements of individual companies and partnerships for tax purposes including trade tax</i>	2	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Tax Accounting Law I</i>					
Modul F6/F7: <u>Umsatzsteuerrecht und Grund- erwerbsteuer</u>	Umsatzsteuerrecht mit den drei Territorialsäulen (Inland / Gemeinschaftsgebiet und Drittland), Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, Anhang: Sonstige Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern (Überblick) <i>Turnover tax law with the three territorial aspects (Germany / Community and third country), and basic principles of land purchase tax, plus: other taxes and duties in cross border trade (overview)</i>	2	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Turnover Tax Law and Property Transfer Tax</i>					
Modul F6/7: <u>Verfahrensrecht</u>	Steuerliches Verfahrensrecht, Abgabenordnung, Grundlagen Verfassungsrecht, Diskussion der verschiedenen Steuersysteme <i>Procedural tax law, the German Fiscal Code [Abgabenord-</i>	2	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Procedural Law</i>					

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
	<i>nung], constitutional law basics – and discussion of different tax systems</i>				
Modul F7: Umsatzsteuerrecht und Grund- erwerbsteuer <i>Turnover Tax Law and Property Transfer Tax</i>	<u>Umsatzsteuerrecht mit den drei Terri- torialsäulen (Inland / Gemeinschafts- gebiet und Drittland), Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, Anhang: Sonstige Verkehrssteuern und Ver- brauchssteuern (Überblick)</u> <u>Turnover tax law with the three territo- rial aspects (Germany / Community and third country), and basic prin- ciples of land purchase tax; plus: other taxes and duties in cross-border trade(overview)</u>	2	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	
Modul F8: Ertragssteuerrecht II <i>Income Tax Law II</i>	Spezialthemen (Verluste, Rechtsnach- folge, Realisationsprinzip usw.). <u>Vorweggenommene Erbfolge, Erbfall und Erbauseinandersetzung</u> <i>Focus on specific subjects (losses, legal succession, realisation principle etc.), Anticipated inheritance, suc- cession and the settlement of estates</i>	3	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F9: Internationales Steuerrecht <i>International Tax Law</i>	<u>Internationales Steuerrecht, Vermei- dung von Doppelbesteuerung, Grund- züge des Außensteuergesetzes, Anre- chung, Progressionsvorbehalt</u> <u>International tax law, avoidance of double taxation, German Foreign Tax Act basics, offsetting, exemption with progression</u>	3	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	
Modul F910: Besteuerung der Kapitalgesell- schaften inklusive und Bilanz- steuerrecht II <i>Taxing of Incorporated Compa- nies / Tax Accounting Law II</i>	Handelsbilanz, Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft <u>inkl. Gewinnermittlung der Kapitalge- sellschaften</u> <i>Corporation financial statements prepared in accordance with (i) com- mercial law and (ii) tax law <u>including</u> <u>determination of profits for corpora- tions</u></i>	3	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F10: Erbschaftssteuerrecht, Bewer- tung <i>Inheritance tax law and valua- tion</i>	<u>Bewertungsgesetz, Erbschaftssteuer- recht</u> <u>Bewertungsgesetz [Valuation Act] and inheritance tax law</u>	3	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Modul F11:</u> <u>Internationales Steuerrecht</u>	<u>Internationales Steuerrecht. Vermeidung von Doppelbesteuerung. Grundzüge des Außensteuergesetzes. Anrechnung. Progressionsvorbehalt</u> <u>International tax law, avoidance of double taxation, German Foreign Tax Act basics, offsetting, exemption with progression</u>	3	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	
<u>Modul F12:</u> <u>Betriebliche Umstrukturierung</u>	<u>Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen</u> <u>The German Transformation Act [Umwandlungsgesetz], the German Transformation Tax Act [Umwandlungssteuergesetz] and similar organizational changes</u>	4	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	
<u>Modul F13+11:</u> <u>Doppelgesellschaften</u>	Betriebsaufspaltung, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften <i>Corporate restructuring for tax purposes, GmbH & Co. KG, silent partnerships</i>	3+4	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<u>Modul F12:</u> <u>Betriebliche Umstrukturierung</u>	<u>Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen</u> <u>The German Transformation Act [Umwandlungsgesetz], the German Transformation Tax Act [Umwandlungssteuergesetz] and similar organizational changes</u>	4	<u>1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	
Masterarbeit	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	4 – 5	1 Masterarbeit	<u>2015</u>	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 7 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Masterarbeit soll 70 Seiten nicht überschreiten.

Anlage Nr. 5.16 Sustainable Chemistry zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5.16 Sustainable Chemistry zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt und gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1, 5 und 6:

Der Masterstudiengang Sustainable Chemistry umfasst 90 Creditpoints und wird in Englisch angeboten. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang besteht aus zwölf fachlichen (F1 - F12) und einem überfachlichen Pflichtmodul (C3) mit einem Umfang von jeweils fünf Creditpoints, bzw. 10 Creditpoints für das Modul F12. Die Erstellung einer Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 20 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Sustainable Chemistry M.Sc.

Modul Module	Inhalt Contents	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F1 SC – Concepts of Sustainable Chemistry	Einführung Nachhaltige Chemie, Nachhaltige Chemie und Grüne Chemie, Betrachtung des Lebenszyklus chemischer Produkte, Chemie im Kontext von Nachhaltiger Entwicklung <i>Introduction to Sustainable Chemistry, Sustainable Chemistry and Green Chemistry, life cycle perspective of chemical products, chemistry in the context of sustainable development</i>	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F2 SC - Environmental Chemistry	Grundlagen über Quellen, Reaktionen, Transport, Effekte und Verbleib chemischer Stoffe in der Umwelt sowie die Auswirkungen anthropogenen Handelns auf diese Prozesse <i>Sources, reactions, transport, fate and effects of chemicals in the environment and the effect of anthropogenic activities on these processes</i>	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 Take home exam	5	
F3 SC – Toxicology and Ecotoxicology	Grundlagen der Toxikologie und Ökotoxikologie, Grundlagen der toxikologischen Risikobewertung <i>Introduction to toxicology and ecotoxicology, introduction to toxicology risk assessments</i>	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 Take home exam	5	
F4 SC – Modelling of Chemical Properties and Fate	Grundlagen der Chemieinformatik und ihre Anwendung auf die Vorhersagen chemischer Stoffeigenschaften <i>Introduction to chemo-informatics and its application for the modelling of chemical properties</i>	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F5 SC – Green Chemistry	Einführung in die Grüne Chemie, 12 Prinzipien der grünen Chemie und deren Erweiterung, Anwendung in der chemischen Synthese <i>Introduction to Green Chemistry, 12 principles of green chemistry and their evolvement, application of green chemistry in chemical synthesis</i>	1./2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F6 SC –Sustainable Chemistry and Renewable Energy	Chemie der Materialien und Prozesse für die Gewinnung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen. <i>The chemistry of materials and processes required for renewable energy conversion and storage</i>	2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F7 SC – Benign by Design	<i>De novo</i> oder Re-Design chemischer Stoffe, Produkte und Prozesse nach Kriterien der Nachhaltigkeit <i>De novo or re-design of chemical compounds, products and processes according to sustainability requirements</i>	2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	

F8 SC – Resources, Recycling and Circular Economy <i>Resources, Recycling and Circular Economy</i>	Verfügbarkeit und Charakteristika mineralischer, biologischer und fossiler Ressourcen; zukünftige Nutzung von Ressourcen; Kreislaufwirtschaft <i>Availability and characteristics of mineral, biological and fossil resources, future usage of resources, Circular Economy</i>	2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F9 SC - Sustainability Assessment <i>Sustainability Assessment</i>	Qualitative und quantitative Nachhaltigkeitsbewertung und deren Einsatz für Entscheidungsfindungsprozesse <i>Qualitative and quantitative sustainability assessment, and how to apply it in decision-making and policy development</i>	2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F10 SC – Law, International Regulations, and Global Chemicals Management <i>Law, International Regulations, and Global Chemicals Management</i>	Chemierecht, Umweltrecht, Internationale Konventionen, Internationales Chemikalienmanagement <i>Chemical law, environmental law, international conventions, international chemical management</i>	3.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F11 SC – Business Models and Strategies <i>Business Models and Strategies</i>	Service und Funktion von Chemikalien, Substitution, alternative Lösungen innerhalb der Wirtschaft <i>Service and Function of chemicals, substitution, alternative economic solutions</i>	3.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F12 SC – Project Work Chemistry, Sustainability and the 2030 Agenda <i>Project Work Chemistry, Sustainability and the 2030 Agenda</i>	Projektarbeit, Nachhaltige Chemie und die 2030 Agenda <i>Project work, sustainable chemistry and the 2030 agenda</i>	3.	1 Portfolioprüfung oder 1 Praxisbericht	10	
C3 Society and Responsibility <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Ethik und Werte. <i>Leadership and responsibility Responsible change Ethics and norms.</i>	3. und 4.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
M Master's dissertation <i>Master's dissertation</i>	Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	4.	Masterarbeit	20	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden.

Achte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende achte Änderung der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), zuletzt geändert am 09. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 43/19 vom 19. September 2019), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018), beschlossen. Das Präsidium hat diese achte Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am 21. August 2019 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1.7 wird „Migrationsmanagement“ gestrichen. Die Nummer bleibt unbelegt.
2. Hinter den Namen der Zertifikatsstudien der Punkte 5.1 bis 5.15 wird folgender Passus eingefügt „- sgbZert“
3. Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt:
„1.16 International Engineer – eistZert“.
4. Nach dem Punkt 1.16 wird folgender Passus eingefügt:
„Legende: sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium“.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der zweiten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der dritten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015), der vierten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), der fünften Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 11/17 vom 25. Januar 2017), der sechsten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018), der siebten Änderung vom 09. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 43/19 vom 18. September 2019) und der achten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Gazette Nr. xx/JJJJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018), bekannt.

ANLAGE I

Zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

- 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations [sgbZert](#)
- 1.2 Innovationsmanagement [sgbZert](#)
- 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences [sgbZert](#)
- 1.4 International Cultural Management in Transition [sgbZert](#)
- 1.5 Recht der Energiewende [sgbZert](#)
- 1.6 Gesellschaftsrecht [sgbZert](#)
- 1.7 [Migrationsmanagement](#)
- 1.8 Digitales Marketing [sgbZert](#)
- 1.9 Human Resource Management [sgbZert](#)
- 1.10 Human Rights [sgbZert](#)
- 1.11 Competition Law [sgbZert](#)
- 1.12 Regulation Law [sgbZert](#)
- 1.13 European and International Law [sgbZert](#)
- 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge [sgbZert](#)
- 1.15 Umweltrecht [sgbZert](#)
- [1.16 International Engineer – eistZert](#)**

Legende: [sgbZert – studiengangsba siertes Zertifikatsstudium](#)
[eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium](#)

Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) hat am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 1.16 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018) beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „International Engineer“ setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Zertifikatsstudiums „International Engineer“ finden in englischer Sprache statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen deshalb darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Fach- oder Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung

- oder ein ausreichendes Ergebnis in einem der folgenden Testverfahren:
- TOEFL internetbasiert mit mind. 80 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich Listening and Reading und 310 Punkten im Bereich Speaking and Writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert anerkannt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.
Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau bzw. Selbständigkeit	8 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Mindestens vierwöchiger beruflicher Auslandsaufenthalt im bauwirtschaftlichen Kontext	5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 5 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. 1 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 4 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 3 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gasthörende vergeben.

Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 47/18 vom 23. August 2018), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „oder“ wird durch den Passus „und/oder“ ersetzt.
 - b) Vor Satz 2 wird folgendes eingefügt:
„Das akademische Weiterbildungszertifikat wird mit einem Abschluss gemäß der nachfolgenden Struktur vergeben.

Abschluss	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 15	7
Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 15	6
Diploma of Individual Studies (DIS)	mind. 30	6 und 7
Certificate of Individual Studies (CIS)	mind. 15	6 und 7

- “
2. § 24 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Die Änderungen in den §§ 12 Abs. 2 und 17 Abs. 1 treten zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 in Kraft.“ wird durch den Satz „Die Änderungen in § 3 gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2020.“
 3. § 25 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der dritten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), der vierten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 47/18 vom 23. August 2018 und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die mindestens 15 CP umfassen und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richten. Diese Rahmenprüfungsordnung ist für alle Zertifikatsstudien dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Zertifikatsstudien werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Zertifikatsstudium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und/oder fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass Zertifikatsstudierende zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Das Zertifikatsstudium zeichnet sich sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine wissenschaftliche Fundierung aus. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.
- (3) Ein Zertifikatsstudium führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die AbsolventInnen und Absolventen erhalten am Ende Ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§3 Zertifikatsabschluss

Sind alle Module gemäß der fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird von der Universität ein akademisches Weiterbildungszertifikat gem. Anlage 2 ausgestellt. [Das akademische Weiterbildungszertifikat findet auf Master- und/oder Bachelor-Ebene statt. Es wird ein Abschluss gemäß der nachfolgenden Struktur vergeben.](#)

Abschluss	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7

<u>Certificate of Advanced Studies (CAS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>7</u>
<u>Diploma of Basic Studies (DBS)</u>	<u>mind. 30</u>	<u>6</u>
<u>Certificate of Basic Studies (CBS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>6</u>
<u>Diploma of Individual Studies (DIS)</u>	<u>mind. 30</u>	<u>6 und 7</u>
<u>Certificate of Individual Studies (CIS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>6 und 7</u>

Die fachspezifischen Anlagen weisen in diesem Zusammenhang aus, ob die Module des jeweiligen Zertifikatsstudiums auf Bachelor- und/oder Masterniveau zu verorten sind.

§4 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Zertifikatsstudien

- (1) Die Regelstudienzeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt und beträgt mindestens ein Semester.
- (2) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Für den erfolgreichen Zertifikatsstudienabschluss müssen mindestens 15 CP erworben werden. Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Sie können auch Komplementärmodule sowie ein Projektstudium vorsehen. Die Module können integrierte Fernlehr-Bestandteile enthalten.
- (3) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (4) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
- (5) Die Zertifikatsstudien können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§6 Prüfungsausschuss

- (1) Mit der Organisation der Prüfung und mit der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelor der Professional School beauftragt. Handelt es sich um ein Zertifikatsstudium, das aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge der Professional School besteht, ist der Prüfungsausschuss zuständig, der zuständig für den Studiengang ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Erachtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Zertifikatsstudienleiterinnen oder Zertifikatsstudienleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Zertifikatsstudien. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Zertifikatsstudienleiterinnen oder Zertifikatsstudienleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Zertifikatsstudien. Die Senatskom-

mission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Zertifikatsstudierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Zertifikatsstudien. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die sich auf Aspekte eines Zertifikatsstudiums beziehen, kann die Zertifikatsstudienleiterin oder der Zertifikatsstudienleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Zertifikatsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:
 - 1. Hausarbeit (Abs. 5)
 - 2. Projektarbeit (Abs. 6)
 - 3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 - 4. Referat (Abs. 10)
 - 5. Präsentation (Abs. 11)
 - 6. Lerntagebuch (Abs. 12)
 - 7. Assignment (Abs. 13)
 - 8. Essay (Abs. 14)
 - 9. Praktische Leistung (Abs. 15)
 - 10. Abstract (Abs. 16)
 - 11. Praxisbericht (Abs. 17)
- (2) Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 - 1. Klausur (Abs. 3)
 - 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)

- 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 - 4. Projektarbeit (Abs. 6)
 - 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 - 6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 - 7. Kolloquium (Abs. 9)
 - 8. Referat (Abs. 10)
 - 9. Präsentation (Abs. 11)
 - 10. Lerntagebuch (Abs. 12)
 - 11. Assignment (Abs. 13)
 - 12. Essay (Abs. 14)
 - 13. Praktische Leistung (Abs. 15)
 - 14. Abstract (Abs. 16)
 - 15. Praxisbericht (Abs. 17)
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.
- (9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

- (11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.
- (15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.
- (16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.
- (17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- (18) Eine mögliche Abschlussarbeit ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Allen anderen schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 sind in schriftlicher und auf Aufforderung der oder des Prüfenden zusätzlich auch in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung können Prüfende verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasserinnen oder Verfasser den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen haben. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht. Wird eine Prüfungsleistung einer Plagiatskontrolle unterzogen, haben die Verfasserinnen oder Verfasser sicher zu stellen, dass hierfür die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 oder Satz 2 keinerlei personenbe-

zogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist.

- (19) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er
 - die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat
 - die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. Abs. 18 Satz 6 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.
- (20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabeterminpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabeterminpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabeterminpunkte für Abschlussarbeiten an die Studiengänge delegieren.
- (22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Zertifikatsstudierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Zertifikatsstudierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungs-

ausschuss zu richten. Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Zertifikatsstudiums teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Zertifikatsstudium einzureichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 h und an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 h und an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Zertifikatsstudierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studium werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiums, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Für die Feststellung unwesentliche Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiums sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (4) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in Abs. 3 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von 50 Prozent der das Zertifikatsstudium umfassenden CP. Sofern das Zertifikatsstudium das Erstellen einer Abschlussarbeit vorsieht, ist diese von der Anrechnung gem. Abs. 3 ausgenommen.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Zertifikatsstudiums als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

- (6) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-6 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§11 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Praxismodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0			
1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
1,7			
2,0	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,3			
2,7			
3,0	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,3			
3,7	3,6 - 3,9		
4,0	4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der

jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 10 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit, soweit diese gemäß der entsprechenden fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist, werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenderen Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Art und Umfang der Abschlussprüfung

Ein Zertifikatsstudium kann gemäß fachspezifischer Anlage eine Abschlussarbeit vorsehen. Eine Zertifikatsprüfung besteht aus:

1. - wenn vorgesehen - dem Abschlussmodul sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudium eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag in Deutsch und Englisch, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Abschlussprüfung in demselben Zertifikatsstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 16 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Zertifikatsstudiums vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Abschlussarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen muss vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Abschlussmodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Abschlussmoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

- (6) Wird das Abschlussmodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist das gesamte Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden.
- (7) Das Zertifikatsstudium gilt außerdem als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiums binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Zertifikatsstudium hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiums.

§ 18 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (4) Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen.
- (5) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Wurde bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entschei-

dung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle, Gutachten und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Zertifikatsstudierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 23 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden für Zertifikatsstudien, die aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge der Professional School bestehen, die Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

§ 24 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2018/19 eingeschriebene Studierende gilt § 17 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 ab Beginn des Wintersemesters 2018/19 zu laufen. § 17 Abs. 7 Satz 3 bleibt davon unberührt.

~~Die Änderungen in den §§ 12 Abs. 2 und 17 Abs. 1 treten zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 in Kraft.~~

Die Änderungen in § 3 gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2020.

~~§ 25 In Kraft Treten~~

~~Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.~~

Siebte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende siebte Änderung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert am 09. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 48/19 vom 18. September 2019), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die siebte Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 5.7 wird „Migrationsmanagement“ gestrichen. Der Punkt bleibt unbelegt.
2. Hinter den Namen der Zertifikatsstudien der Punkte 5.1 bis 5.15 wird folgender Passus eingefügt „- sgbZert“
3. Die Aufzählung wird durch folgende neue Punkte ergänzt: „5.16 Digital Transformation Management - eistZert“ und „5.17 International Engineer - eistZert“.
4. Nach dem Punkt 5.17 wird folgender Passus eingefügt:
„Legende: sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium“.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der zweiten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015), der dritten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2016), der vierten Änderung vom 16. November 2016 (Gazette Nr. 10/17 vom 25. Januar 2017), der fünften Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 47/18 vom 23. August 2018), der sechsten Änderung vom 09. Mai 2019 (Gazette Nr. 48/19 vom 18. September 2019) und der siebten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gatzette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE I

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: gestrichen

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

- 5.1 Innovationsmanagement [– sgbZert](#)
- 5.2 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations [– sgbZert](#)
- 5.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences [– sgbZert](#)
- 5.4 International Cultural Management in Transition [– sgbZert](#)
- 5.5 Recht der Energiewende [– sgbZert](#)
- 5.6 Gesellschaftsrecht [– sgbZert](#)
- 5.7 [Migrationsmanagement](#)
- 5.8 Digitales Marketing [– sgbZert](#)
- 5.9 Human Resource Management [– sgbZert](#)
- 5.10 Human Rights [– sgbZert](#)
- 5.11 Competition Law [– sgbZert](#)
- 5.12 Regulation Law [– sgbZert](#)
- 5.13 European and International Law [– sgbZert](#)
- 5.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge [– sgbZert](#)
- 5.15 Umweltrecht [– sgbZert](#)
- [5.16 Digital Transformation Management – eistZert](#)
- [5.17 International Engineer – eistZert](#)

Legende: [sgbZert – studiengangsba siertes Zertifikatsstudium](#)

[eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium](#)

Zweite Änderung der Anlagen 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlagen 1 und 2 vom 18. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit b Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlagen 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird nach dem Wort „Zeugnis“ der Passus „über die Zertifikatsprüfung“ gestrichen und nach dem Wort „Abschluss“ der Passus „_____ (Certificate of Basic Studies (CBS), Diploma of Basic Studies (DBS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Individual Studies (CIS), Diploma of Individual Studies (DIS)*,“ eingefügt.
2. In der Anlage 2 wird der Passus „Die Leuphana Universität Lüneburg bestätigt hiermit, dass“ durch den Passus „Die Leuphana Universität Lüneburg verleiht mit dieser Urkunde“ ersetzt. Nach dem Passus „in _____,“ wird der Passus „den Abschluss _____ (Certificate of Basic Studies (CBS), Diploma of Basic Studies (DBS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Individual Studies (CIS), Diploma of Individual Studies (DIS)*,“ nachdem sie/er* die Zertifikatsprüfung im“ eingefügt, und das Wort „den“ gestrichen und die Wörter „erfolgreich absolviert“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

Am Ende des Dokuments wird folgender Passus ergänzt:

„Legende:

Abschluss	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7 (Master)
Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 15	7 (Master)
Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6 (Bachelor)
Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 15	6 (Bachelor)
Diploma of Individual Studies (DIS)	mind. 30	6 und 7
Certificate of Individual Studies (CIS)	mind. 15	6 und 7

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2020 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlagen 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlagen 1 und 2 vom 18. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

ANLAGE 1

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
der Leuphana Universität Lüneburg (Zeugnis):

LEUPHANA (Logo)

**Zeugnis
über die Zertifikatsprüfung**

Frau/Herr*) _____,
geboren am _____ in _____,

hat die Zertifikatsprüfung für den Abschluss

(Certificate of Basic Studies (CBS), Diploma
of Basic Studies (DBS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS),
Certificate of Individual Studies (CIS), Diploma of Individual Studies (DIS)*).

im akademischen Zertifikatsstudium:

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachmodule **Credit Points** **Note**

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

Überfachliche Module* **Credit Points** **Note**

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

Projektstudium* **Credit Points** **Note**

Titel des Projektes

Inhalte des Moduls

Abschlussarbeit* **Credit Points** **Note**

Titel der Abschlussarbeit

Lüneburg, den _____

Präsidentin/Präsident*) Vorsitz des Prüfungsausschusses

Unterschrift Unterschrift

Titel, Name Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen

ANLAGE 2

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
der Leuphana Universität Lüneburg (Zertifikatsurkunde):

LEUPHANA (Logo)

Zertifikatsurkunde

Die Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Die Leuphana Universität Lüneburg
bestätigt hiermit, dass

Frau/Herrn*) _____,
geboren am _____ in _____,

den Abschluss

(Certificate of Basic Studies (CBS),
Diploma of Basic Studies (DBS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS),
Certificate of Individual Studies (CIS), Diploma of Individual Studies (DIS)*),

nachdem sie/er* die Zertifikatsprüfung
im den akademischen Zertifikatsstudium

erfolgreich absolviert bestanden hat.

Lüneburg, den _____

Präsidentin/Präsident*)
Unterschrift
Titel, Name

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen

Legende:

Abschluss	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
<u>Diploma of Advanced Studies (DAS)</u>	<u>mind. 30</u>	<u>7 (Master)</u>
<u>Certificate of Advanced Studies (CAS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>7 (Master)</u>
<u>Diploma of Basic Studies (DBS)</u>	<u>mind. 30</u>	<u>6 (Bachelor)</u>
<u>Certificate of Basic Studies (CBS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>6 (Bachelor)</u>
<u>Diploma of Individual Studies (DIS)</u>	<u>mind. 30</u>	<u>6 und 7</u>
<u>Certificate of Individual Studies (CIS)</u>	<u>mind. 15</u>	<u>6 und 7</u>

Dritte Änderung der fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultäts-übergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am TT. Monat JJJJ die nachfolgenden Anlagen 5.16 und 5.17 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultäts-übergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Anlage 5.16 Digital Transformation Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Dieses akademische Zertifikatsstudium ist auf Bachelorebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management beträgt 2 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-3:

Das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management umfasst 35 CP und besteht aus sieben Modulen.

Aufbau und Inhalte der Module sowie die Modulanforderungen richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Zertifikatsstudium Digital Transformation Management

Module	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Modul 1 Digitale Transformation	Grundlegende Dynamiken des digitalen Wandels und damit verbundene Veränderungen in der Gesellschaft, Künstliche Intelligenz/Machine Learning, Big Data, Kultureller Wandel durch digitale Transformation, Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen und digitale Transformation <i>Fundamental dynamics of digital change and related changes in society, artificial intelligence/machine learning; big data; cultural change as a result of digital transformation; impact on small and medium-sized businesses, and digital transformation</i>	1	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	
Modul 2 Industrie 4.0	Automatisierung in der Produktion, Energie- und Ressourceneffizienz, Lean Management und Digitalisierung, Datenbasierte Lieferkettengestaltung, Digitalisierung im Mittelstand, Supply-Chain-Management im Zeitalter der Digitalisierung, Künstliche Intelligenz in Produktion und Logistik, Digitalisierung in der Fertigungstechnik: Vernetzte Maschinen und Prozesse, Machine Learning in der Fertigungsmaschine: Sensorik, Aktorik und Regelung, Digitale Fertigung mittels additiver Verfahren (3D-Druck) <i>Automation in production; energy and resource efficiency; lean management and digitisation; data-based supply chain management; digitisation in SMEs; supply chain management in the era of digitisation; artificial intelligence in production and logistics; digitisation in manufacturing technology: networked machines and processes; machine learning in manufacturing machinery: sensors, actuators and controls; digital production with additive processes (3D printing)</i>	1	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	
Modul 3 Digitales Marketing	Aktuelle Methoden des Online-Marketing, SEO (Suchmaschinenoptimierung), SEM (Suchmaschinenmarketing), Digitale Netzwerkpflege/-aufbau (Business Networks), Social Media Marketing, Brand Management <i>Current online marketing methods, SEO (search engine optimisation), SEM (search engine marketing), digital networks (business networks), social media marketing and brand management</i>	1	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	
Modul 4 Digitales Recht und Datenschutz	Fragen des digitalen Rechts, Datenschutz allgemein, DSGVO-Umsetzung, Patent-/ Urheberrecht	2	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	

<i>Digital Law and Data Protection</i>	<i>Aspects of digital law; data protection in general; GDPR implementation; patent and copyright law</i>			
Modul 5 Arbeitswelt 4.0 <i>Work 4.0</i>	Führen auf Distanz, Zusammenarbeit in virtuellen Teams, E-Recruiting (Personalakquise und Personalauswahl), Psychosoziale Gesundheit/Resilienz, Personalentwicklung/Weiterbildung, Veränderte Arbeitsorganisation (hin zu Individualität) <i>Remote leadership; collaboration in virtual teams; e-recruitment (HR acquisition and selection); psychosocial health/resilience; HR development/CPD; changes in organisations (towards individuality)</i>	2	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5
Modul 6 Change und Innovation <i>Change and Innovation</i>	Agiles Projektmanagement/agiles Arbeiten, Innovationen finden und umsetzen (, Change Management/ Organisationales Lernen, Partizipation (Kommunikation und Führung in Change Prozessen), Psychologie des Wandels <i>Agile project management/agile working; finding and implementing innovations; change management/organisational learning; participation (communication and leadership in change processes); the psychology of change</i>	2	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5
Modul 7 Praxismodul <i>Practical Module</i>	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projektauswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss <i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>	2	1 Projektarbeit oder 1 berufspraktische Übung	5

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Anlage 5.17 International Engineer zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester

Zu § 4 Abs. 2-5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei Modulen im Umfang von 5 CP.

Modulübersicht Zertifikatsstudium International Engineer

Module	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistungen	CP	Kommentar
F1 IE – Recht	Rechtliche Grundlagen der internationalen Bauwirtschaft, Kollisionsrecht, Vertragsrecht (Common Law & Civil Law), Vergaberecht und Risikoverteilung sowie Einführung in die bestehenden FIDIC-Standardverträge	1-2	1 Assignment <i>und</i> 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	Pflichtmodul
<i>F1 IE – Law</i>	<i>Legal Basics of International Construction Business, Conflict of Laws, Contract Laws (Common Law & Civil Law), Contract and Risk Allocation and an Introduction to the Range of FIDIC Forms of Contract</i>				
F2 IE – Management	Projektentwicklung sowie Beschaffungs- und Vergabestrategien, Grundlagen der Projekt- und Bauleitung, Anerkannte und bewährte Vorgehensweisen in der internationalen Bauwirtschaft unter FIDIC-Vertragsbedingungen	1-2	1 Assignment <i>und</i> 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	Pflichtmodul
<i>F2 IE – Management</i>	<i>Project Development & Procurement Strategies, Basics of Construction Management, Best Practice, Recognized Practice in International Business Based on FIDIC Forms of Contract as Terms of Reference</i>				
K1 IE – Konfliktvermeidung und –lösung	Mediation und andere Methoden der alternativen Streitbeilegung, FIDIC- sowie weitere Schiedsgerichtsbarkeiten, Verhandlungs- und Anhörungsverfahren, Prozessstrategien und –risiken	1-2	1 Assignment <i>und</i> 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	Pflichtmodul
<i>K1 IE – Dispute Avoidance and Resolution</i>	<i>Mediation and other ADR Methods, FIDIC Dispute Adjudication and Similar, Conduct of Negotiations and Hearings, Principles of Litigation Strategies and Litigation Risks</i>				

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 5:

Sämtliche Unterrichtseinheiten finden auf Englisch statt. Ebenso sind alle Prüfungsleistungen in Englisch zu verfassen.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Assignments beträgt in der Regel 6 Wochen.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender zweiter Satz ergänzt: „Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 1.200 Euro“.

2. § 7 wird wie folgt ersetzt:

„Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019), der dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019) und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildend als auch berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 Euro,
 - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.950 Euro,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.300 Euro,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 8.690 Euro, ab dem SoSe 2021 8.990 Euro,

- e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 15.770 Euro,
 - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 19.680 Euro,
 - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 6.900 Euro,
 - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 8.900 Euro,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) ab dem WS 2021/22 10.200 Euro, ab dem WS 2023/24 10.480 Euro,
 - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 18.900 Euro,
 - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 14.800 Euro,
 - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 9.200 Euro, ab dem WS 2019/20 9.700 Euro,
 - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 13.800 Euro, ab dem WS 2019/20 14.700 Euro,
 - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 32.000 Euro,
 - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 21.000 Euro,
 - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,
 - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 8.850 Euro, ab dem WS 2020/21 9.450 Euro,
 - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
- a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 Euro,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 Euro,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 Euro,

- e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 Euro, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.500 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 1.800 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 1.800 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.800 Euro,
 - m) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.000 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 1.200 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

~~Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.~~
~~Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium oder aufgenommen oder sich als Gasthörer eingeschrieben haben, gelten die zum Einschreibezeitpunkt geltenden Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.~~

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AlIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die folgende siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010), zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 07/19 vom 05. Februar 2019), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In lit. b, 2. Gliederungspunkt wird der Passus „1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17, 1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie“ gestrichen und nach der Zahl „2019/20“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Passus „1.230 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 sowie 1.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2023/24.“ eingefügt.
- b. In lit. c, 2. Gliederungspunkt wird nach dem Passus „2.250 Euro pro Semester“ der Passus „sowie 2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2020/21.“ eingefügt.

(2) Folgender Paragraph wird eingefügt:

,§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.“

Die Nummerierung des folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 02. Juli 2015), der vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017), der fünften Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017), der sechsten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 07/19 vom 05. Februar 2019) und der siebten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
 - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 o pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):

- Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
- Semester 3 bis 9
[1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17,](#)
[1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie](#)
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20.
[1.230 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 sowie](#)
[1.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2023/24.-](#)

c) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):

- Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
160 Euro pro CP
- Semester 2 bis 8
2.250 Euro pro Semester sowie
[2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2020/21.](#)

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten bzw. vorletzten Semesters.
- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) 160 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

§ 7-8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Zehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AlIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die folgende zehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt „für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement: 1.500 Euro,“ wird gestrichen.
- b) Die Aufzählung der Zertifikatsstudien wird wie folgt ergänzt:
 - „
 - für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.000 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management: 4.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium International Engineer: 4.400 Euro.“

2. Folgender Paragraph wird eingefügt:

,§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.“

Die Nummerierung des folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der siebten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018) und der zehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 4.200 Euro,
 - für den Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 1.950 Euro, ab dem WiSe 2019/20 2.450 Euro,

- für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
~~• für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement: 1.500 Euro,~~
- für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.000 Euro ,
- für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 4.200 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Ressource Management: 4.200 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Rights: 4.200 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Competition Law: 4.750 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 4.750 Euro,
- ~~• für das Zertifikatsstudium European and International Law: 4.750 Euro,~~
- ~~• für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.900 Euro,~~
- ~~• für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.000 Euro,~~
- ~~• für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management: 4.200 Euro,~~
- ~~• für das Zertifikatsstudium International Engineer: 4.400 Euro.~~

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelor niveau 150 Euro pro CP, auf Master niveau 300 Euro pro CP.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudiums, welches nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul oder einer Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Gasthörende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörende aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

§ 7-8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.